

Satzung der Gemeinde Mühlingen über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätigkeit

in der Fassung vom 19.08.1980, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 05.02.1991, vom 25.09.2001, vom 15.02.2005, 22.01.2008 und 17.09.2019

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 19. August 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

- Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	
bis zu 2 Stunden	15 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	30 €
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	50 €
von mehr als 8 Stunden	60 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 80.-- DM nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten	
als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung in Höhe von	35,00 €
als Sitzungsgeld je Ortsbesichtigung und Ausschusssitzung in Höhe von	20,00 €

Aktuelle Fassung

- bei Ortschaftsräten
als Sitzungsgeld je Ortschaftsratssitzung in Höhe von **15,00 €**

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die Gemeinderatsmitglieder, die als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt sind, erhalten für die ständige Vertretung des Bürgermeisters außerhalb der Gemeinderats- und Ausschusssitzung als Ersatz für die Auslagen und des Verdienstausfalls eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Die Höhe richtet sich nach § 1 Abs. 2 der Satzung.

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als frei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird am Jahresende bezahlt.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. September 1979 außer Kraft.

Mühlingen, den 19. August 1980

Für den Gemeinderat

Winkler, Bürgermeister